

**GEMEINDE ARHOLZEN**  
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf  
LANDKREIS HOLZMINDEN

*1. Änderungssatzung*

**Benutzungsordnung**

**für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Arholzen**

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Arholzen. Es steht Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle, politische, soziale und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltung dem Charakter der Räumlichkeiten entspricht.

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Einrichtung darf nur zu dem von der Gemeinde genehmigten Zwecken und Zeiten benutzt werden. Jede Veranstaltung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Liegt für die Einrichtung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für später eingehende Anträge kein Anspruch auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten.  
Besteht Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger der Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter des Gemeinschaftshauses zu vereinbaren sind, so entscheidet der Ortsbürgermeister über die Vergabe der Räumlichkeiten.
2. Den Anweisungen des Bewirtschafters oder anderen Beauftragten der Gemeinde ist zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Ein dauerhaftes Hausverbot spricht der Rat der Gemeinde aus.
3. Die maximale zulässige Teilnehmerzahl pro Veranstaltung beträgt 120 Personen.

**§ 2**

**Gesetzliche Bestimmungen**

1. Für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben, hier insbesondere
  - Jugendschutzgesetz (JuSchG)
  - Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG)
  - GEMA gem. Urheberrechtsgesetz (UrhG)

haftet der jeweilige Nutzer der Einrichtung. Er hat deren Einhaltung sicherzustellen.

2. Um den Nachbarschaftsschutz zu gewährleisten, ist die Einhaltung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr durch den Benutzer sicherzustellen. Außentüren und Fenster sind während dieser Zeit geschlossen zu halten.

Das Abspielen von Musik im Außenbereich ist während der Nachtruhe untersagt. Die Lautstärke im Innenbereich ist während der Nachtruhe ebenfalls entsprechend zu regulieren.

### § 3

#### Haftung

1. Die Gemeinde Arholzen haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern der Einrichtung entstehen.  
Wird die Gemeinde wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde freizustellen. Eine Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke u. dergl.) ist ausgeschlossen
2. Der Benutzer haftet weiterhin für sämtliche Kosten, die aus dem Verlust eines ihm ausgehändigten Gebäudeschlüssels entstehen.
3. Das Gemeinschaftshaus mit seiner Einrichtung ist pfleglich und schonend zu behandeln.  
Die Benutzer haften für alle von Ihnen verschuldeten Beschädigungen der Räume sowie für Beschädigungen und Verluste an Einrichtungen und Gegenständen. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde nach Beendigung der Veranstaltung zu erstatten.
4. Es ist nicht gestattet, Gegenstände jeglicher Art an Wand- und Deckenflächen zu befestigen. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände zur Dekoration, die an den dafür vorgesehenen Aufhängungen befestigt werden können.

### § 4

#### Ausschank und Bewirtung

1. Der Betrieb der Schankanlage / Thekentechnik ist ausschließlich dem Bewirtschafter gestattet (*sofern nicht anderweitig zwischen Benutzer und Bewirtschafter vereinbart*). Für die Bewirtung (Getränke & Service) ist ein separater Vertrag mit dem Bewirtschafter abzuschließen.
2. Die jeweils gültigen Konditionen des Bewirtschafters sind in der Anlage 1 der Benutzungsordnung aufgeführt. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Ortsbürgermeister
3. Der alleinige Ausschank von Bier der Marke „ALLERSHEIMER“ ist für alle Benutzer verbindlich.

## § 5

### Beschaffung / Zubereitung von Speisen

1. Dem Zweck des Gemeinschaftshauses entsprechend ist es den Benutzern gestattet, Speisen selbst zu beschaffen.
2. Die Zubereitung von warmen Speisen ist im Gebäude nicht gestattet. Ausgenommen davon ist das Aufwärmen und Warmhalten bereits fertiger Gerichte.  
Im Terrassenbereich darf ein Gas-Grill betrieben werden. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzvorschriften wird an dieser Stelle hingewiesen

## § 6

### Reinigung

1. Die Endreinigung aller Räumlichkeiten wird vom Bewirtschafter der Einrichtung durchgeführt.  
Sämtliche Räume inkl. der Außenbereiche sind vom Benutzer nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben.
2. Die Geschirreinigung obliegt (*sofern nicht anderweitig zwischen Benutzer und Bewirtschafter vereinbart*) dem Bewirtschafter. Die jeweils gültigen Konditionen sind in der Anlage 1 der Benutzungsordnung aufgeführt. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Ortsbürgermeister.
3. Die entstandenen Abfälle sind durch den Benutzer zu entsorgen.

## § 7

### Benutzungsentgelte

1. Für die Inanspruchnahme des Gemeinschaftshauses werden Benutzungsentgelte nach einer besonderen Ordnung erhoben.  
Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug an die Gemeinde Arholzen zu entrichten.  
Bei Ausfall nicht rechtzeitig abgemeldeter Veranstaltungen (mindestens 4 Wochen vor Nutzung) werden 50% der Grundkosten fällig.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten für Auf- und Abbau einer Veranstaltung ist auf die Zeit von 16.00 Uhr am Vortag der Veranstaltung bis 11.00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung begrenzt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bewirtschafters.

**Schlussbestimmungen**

1. Wer gegen diese Benutzungsverordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Arholzen von der weiteren Nutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.  
Ein solcher Ausschluss ist bei Vereinigungen und Vereinen grundsätzlich befristet.
2. Beschwerden von Benutzern und Anregungen, den Betrieb oder die Ausstattung betreffend, sind an die Gemeinde Arholzen zu richten.

§ 9

**Inkrafttreten**

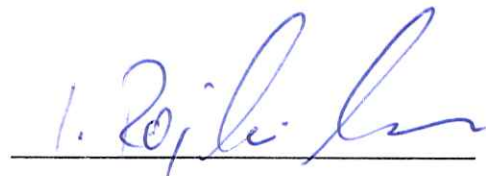
Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Nutzung des  
Dorfgemeinschaftshauses vom 06.02.2017 aufgehoben.

Arholzen, den 19. November 2020



(Karl Dehne)  
- Bürgermeister -



(Inka Rojahn-Dehne)  
- 1. stellv. Bürgermeisterin -

